

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Aschersleben,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Steffen Amme,
Markt 1, 06449 Aschersleben

- Stadt -

und

der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Herrn Mike Eley, Magdeburger Straße 28, 06449
Aschersleben.

- Sponsor -

Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Das Sponsoring erfolgt aufgrund der Verwaltungsvorschrift der Stadt Aschersleben zum Umgang mit Sponsoring in der jeweils geltenden Fassung. Diese sorgt für Transparenz bei Sponsoringleistungen an die Stadt Aschersleben und wahrt die Integrität und Neutralität des Staates.

Dies vorausgeschickt schließen der Sponsor und die Stadt folgende Vereinbarung:

§ 1

Leistungen des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich, die Stadt mit folgenden finanziellen Mitteln zu unterstützen.
Unterstützung der Werkstätten für Kunst und Wissenschaft im Bildungszentrum Bestehornpark Aschersleben.
- (2) Der Sponsor stellt der Stadt für das Schuljahr 2025/26 eine Summe in Höhe von 3000,00 Euro für die Werkstätten für Kunst und Wissenschaft zur Verfügung. Der Betrag versteht sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 19% und ist zweckgebunden für die Arbeit der Werkstätten für Kunst und Wissenschaft.
- (3) Der Sponsorbetrag ist zum 30.08.2025 zur Zahlung fällig.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto 303 410 02 39 bei der Salzlandsparkasse
BLZ: 800 555 00, Verwendungszweck: 6.1.2.10.6VW0063
IBAN: DE03800555003034100239BIC: NOLADE21SES

§ 2

Gegenleistungen der Stadt

- (1) Als Gegenleistung verpflichtet sich die Stadt zu
 - einer Nennung auf der Sponsorentafel im Haus,
 - einer Nennung auf dem Werbeflyer der Einrichtung,
 - einer Nennung bei Presseterminen zwecks Übergabe der Unterstützung oder bei Präsentationen über die Verwendung der Mittel,
- (2) Der Vertrag beginnt am 30.07.2025 und endet am 31.12.2025.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung (z. B. der Veranstaltung/Präsentation etc.) als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Seiten anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Leistungsnachweis des Gesponserten
Der Gesponserte muss bis zum Vertragsende einen Nachweis erbringen, dass die für ihn im Vertrag festgelegten Leistungen, ordnungsgemäß erbracht worden. Dieser Nachweis kann schriftlich und zudem an Hand von Bildmaterial erbracht werden. Der Nachweis muss der AGW spätestens einen Monat nach Vertragsende unaufgefordert vorliegen.

§ 3

Beschränkte Haftung

- (1) Die Stadt darf aufgrund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Der Sponsor schließt der Stadt gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht. Der Sponsor verpflichtet sich, die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (3) Die Stadt haftet über die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele.

§ 4

Bestimmungen über die Geheimhaltung

- (1) Der Sponsor hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiter.
- (2) entfällt
- (3) Veröffentlichungen des Sponsors über die im Rahmen der Vereinbarung gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt.

§ 5

Kündigung des Vertrages

- (1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Jede Seite ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die gesponserte Veranstaltung/das gesponserte Projekt aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z. B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann oder
 - b) entfällt

Diese Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Im Falle der Kündigung hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der gezahlten Vergütung, sofern er die Kündigung nicht zu vertreten hat. Hat die Stadt im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat er Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst.

Hat keine der Parteien die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist die Stadt zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (Druckkosten etc.), von der zurück zu erstattenden Vergütung/Sachleistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

- (3) Vom Sponsor übergebene Sachleistungen werden von der Stadt nur Zug um Zug gegen Vergütung seiner bereits erbrachten Leistungen zurückgegeben.

§ 6

Ausschluss der Ausschließlichkeit

Der Stadt ist es erlaubt, weitere Verträge mit anderen Sponsoren einzugehen, soweit diese keine direkten Wettbewerber des Sponsors sind.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Jede Seite wird die andere Seite umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind mit der anderen Seite abzustimmen.
- (3) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Leistung sowie der Wert/Gegenwert (soweit möglich, ggf. Schätzwert) der Leistung im Sponsoringbericht der Stadt Aschersleben aufgeführt werden.

§ 8

Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Seite erhält je eine Ausfertigung.

§ 9

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2025.

Aschersleben, den 04.08.....2025

Sponsor

Stadt